

SATZUNG

der

STRABAG SE

(FN 88983h des Landesgerichtes Klagenfurt)

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) führt die Firma

STRABAG SE

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Villach.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- (1) die Planung, Ausführung und Betriebsführung von Bauten aller Art (insbesondere Verkehrswegebau, Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau, Projektentwicklung), auch in Arbeitsgemeinschaft mit anderen Bauunternehmen; der Maschinenbau, Anlagenbau und Rohrleitungsbau; der Betrieb von Zement- und Lieferbetonwerken, Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben, Energieunternehmen, Kranken- und Kuranstalten; die Verwertung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; die Errichtung, der Kauf und Verkauf von Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie die Schaffung von Wohnungseigentum und alle mit den genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Hilfs- und Nebentätigkeiten und Gewerbe, einschließlich Pflasterergewerbe, Bauträgergewerbe, die Überlassung von Arbeitskräften; das Sammeln und Behandeln von Abfällen sowie die Herstellung von Recycling-Baustoffen; das Property and Facility Management und die technische Gebäudeausrüstung bzw. –ausstattung; der Betrieb von technischen Büros und Prüflabors; die Ausübung des Gewerbes des Versicherungsmaklers, des Immobilienmaklers und -verwalters und der Werbeagentur sowie der Handel mit Waren aller Art (insbesondere der Handel mit Baustoffen);
- (2) die Ausübung von Konzernleitungsfunktionen;

- (3) der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen sowie die Beteiligung an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, zur gänzlichen oder teilweisen Ausgliederung oder Überlassung von Betrieben an verbundene Unternehmen sowie zum Abschluss von Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträgen, Betriebspachtverträgen, Kooperationsverträgen, Know How-Überlassungsverträgen und Joint Venture-Verträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen, jeweils im In- und Ausland. Sie kann sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

§ 3 **Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange gesetzlich zwingend erforderlich in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4 **Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital beträgt € 118.000.000,00 und ist geteilt in 117.999.997 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien und 3 auf Namen lautende Stückaktien mit den Nummern 1, 2 und 3.

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 59.110.991,00 durch Ausgabe von bis zu 59.110.991 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt,
- (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt,
- (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder
- (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien

darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als € 11.822.198,00 das entspricht rund 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfallen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- (2) Die Aktien lauten auf Inhaber oder Namen.
- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.
- (4) Die Verfügung über die Namensaktien mit den Nummern 1 und 2 einschließlich gänzliche oder teilweise Veräußerung und Verpfändung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest. Inhaberaktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunden zu verbriefen, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen sind.
- (6) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien bekanntzugeben. Gehören die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person, so sind die vorgenannten Angaben auch in Bezug auf jene andere Person bekanntzugeben, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG ist. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Soweit Aktien auf Namen lauten gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solche im Aktienbuch eingetragen ist.
- (7) Es gilt die zusätzliche Anteilsschwelle von 3 vH gemäß § 130 Abs 1 Börsegesetz 2018. Für Mitteilungspflichten zu Stimmrechtsanteilen an der Gesellschaft ist daher auch ein Anteil an Stimmrechten von 3 vH als zusätzliche Anteilsschwelle maßgeblich.

§ 5

Aufbau der SE

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

§ 6

Vorstand – Zusammensetzung, Vertretung nach außen, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus höchstens acht Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein oder zwei Mitglieder zu Stellvertretern des Vorsitzenden ernennen. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig.
- (2) Sofern der Bestellungsbeschluss des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt, vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Gesellschaft gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Verordnung über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE-VO), der Satzung, der Gesetze sowie der Geschäftsordnung, die ihm der Aufsichtsrat gibt, zu führen. In der Geschäftsordnung bestimmt der Aufsichtsrat unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands auch die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Aufsichtsrat regelt in der Geschäftsordnung insbesondere die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Vorstands. Sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt, gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

§ 7

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jegliche Information, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes verlangen.

§ 8

Zustimmung des Aufsichtsrats

- (1) Zur Vornahme der in § 95 Abs 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- (2) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.

§ 9

Aufsichtsrat – Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären entsandten und aus den nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) entsandten Mitgliedern. Die Inhaber der Namensaktien mit den Nummern 1 und 2 sind berechtigt, je ein Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden. Die Hauptversammlung bestimmt die Zahl der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden – falls nicht für eine kürzere Funktionsperiode – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einen seiner Stellvertreter zurücklegen. Die Zurücklegung wird mit Empfangnahme wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt wird.
- (4) Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Die Funktionsdauer solcherart gewählter Mitglieder dauert bis zum Ablauf der Funktionsperiode der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt. Die Wiederwahl ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
- (5) Die Abberufung von gewählten Aufsichtsratsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (7) Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger gewählt wird. Die Hauptversammlung

kann ein Ersatzmitglied für ein Aufsichtsratsmitglied oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder wählen. Die Amtszeit eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre endet, sobald die Hauptversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10

Aufsichtsrat – Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für deren gesamte Funktionsperiode als Aufsichtsratsmitglieder, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat regelt in der Geschäftsordnung den Wahlmodus.
- (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können diese ihre Funktionen jederzeit schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden für ihn vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 11

Aufsichtsrat – Sitzungen, Tagesordnung, Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt.
- (3) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, durch elektronische Medien oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.
- (4) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (5) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellter Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben auf Verlangen des Vorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt; sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist.

§ 12

Aufsichtsrat – Beschlussfähigkeit, Verhandlungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter persönlich teilnehmen. Aufsichtsratssitzungen können auch in Form von qualifizierten Videokonferenzen stattfinden.
- (2) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende, sofern der Aufsichtsrat in einem Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt (Dirimierungsrecht). Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats kann größere Mehrheiten oder andere Erfordernisse vorsehen.
- (5) Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende kann auch abstimmen lassen ohne dass der Aufsichtsrat in einer Sitzung zusammentritt (Umlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, ihre Stimme abgegeben haben. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen nicht zulässig.

- (7) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse festlegen.

§ 13

Aufsichtsrat – Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Berichte und Anträge des Vorstands zu prüfen und über letztere zu beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, den Corporate Governance-Bericht und, wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und die weiteren in diesem Zusammenhang gesetzlich vom Vorstand dem Aufsichtsrat vorzulegenden Unterlagen und Berichte zu prüfen und der Hauptversammlung soweit gesetzlich erforderlich darüber zu berichten. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären.
- (4) Alle Angelegenheiten, mit welchen der Vorstand die Hauptversammlung befassen will, sind zuvor dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (6) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 14

Aufsichtsrat – Vergütung

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten und von Aktionären entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.
- (3) Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

- (4) Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

§ 15

Aufsichtsrat – Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses und der weiteren gesetzlich vorgesehenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss einzurichten.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrats Mitglieder mit Sitz und Stimme entsprechend dem in § 110 Abs 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Das gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands behandeln, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.
- (3) Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

§ 16

Hauptversammlung – Einberufung, Ort

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer Zweigniederlassung der Gesellschaft im Inland oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, sind berechtigt die Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung und eines Beschlussvorschlags zu jedem Tagesordnungspunkt zu verlangen; das Verlangen ist zu begründen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.
- (4) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann

beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht.

- (6) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Einberufung von Hauptversammlungen zu beachten.

§ 17

Hauptversammlung – Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Bei Inhaberaktien ist der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, wenn in der Einberufung kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird, unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (3) Bei Namensaktien sind nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.

§ 18

Hauptversammlung – Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden können. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß. Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (3) Sofern die SE-VO nicht zwingend oder das Gesetz nicht zwingend oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Über eine Änderung der Mehrheitsanforderung zur Abberufung von gewählten Aufsichtsratsmitgliedern (§ 9 Abs (5)) beschließt die Hauptversammlung mit jeweils drei Viertel (75%) der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

§ 19

Hauptversammlung – Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats; ist weder er noch einer seiner Stellvertreter erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder auch während der Hauptversammlung eine maximale Redezeit von 10 Minuten festlegen. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- und Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Redezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen und die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeitrahmen auch zwischen erster und wiederholter Wortmeldung sowie nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Weiters ist es dem Vorsitzenden der Hauptversammlung gestattet, zur Sicherung des Laufes der Hauptversammlung gegen einzelne Aktionäre individuelle, unbedingt notwendige Maßnahmen zu setzen.
- (3) Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzunehmen.

§ 20

Hauptversammlung und Wirkungskreis

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht sowie die weiteren für die ordentliche Hauptversammlung gesetzlich vorgesehenen Unterlagen und Berichte vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- (a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - (b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - (c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - (d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - (e) die Beschlussfassung über die Vergütungspolitik, wenn eine solche der Hauptversammlung vorzulegen ist,
 - (f) die Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.
 - (3) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder – sofern es sich um ein seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt – der Aufsichtsrat es verlangt.

§ 21

Jahresabschluss, Dividende

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht und die weiteren gesetzlich vorgesehenen Berichte aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen mit den weiteren gesetzlich vorgesehenen Unterlagen vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für Konzernabschluss und Konzernlagebericht.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und die weiteren in diesem Zusammenhang gesetzlich vorgesehenen Berichte und Unterlagen zu prüfen und der Hauptversammlung soweit gesetzlich erforderlich darüber zu berichten.

- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (5) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- (6) Eine von der Hauptversammlung zur Ausschüttung beschlossene Dividende wird dreißig Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung fällig, falls diese nichts anderes beschließt.
- (7) Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.